

Brexit und Ursprungszeugnisse

Handlungsempfehlung für den IHK-Bescheinigungsdienst bezüglich der Ausstellung von Ursprungszeugnissen und die Anerkennung von Vornachweisen ab dem 01.01.2021

(Stand 05.11.2021)

Das Vereinigte Königreich ist am 31.01.2020 aus der EU ausgetreten. Die im Austrittsabkommen festgelegte Übergangsphase endete am 31.12.2020. Seit dem 1.1.2021 wird das Handels- und Kooperationsabkommen (Trade and Cooperation Agreement, TCA) zwischen der EU und dem VK vorläufig angewendet. Dies hat Auswirkungen auf die Bescheinigungspraxis der IHKs.

Im Folgenden stellt der DIHK in Abstimmung mit der AG Zoll- und Außenwirtschaftsrecht eine Erläuterung zur Anerkennung von Vornachweisen bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen ab dem 1.1.2021 bereit.

URSPRUNGSANGABE UNITED KINGDOM (GB)

In Ursprungszeugnissen ist, wie bereits in der Übergangsphase empfohlen, der nationale Ursprung „United Kingdom“ bzw. der dem United Kingdom zugeordnete iso-alpha-2 code „GB“ zu verwenden – ohne Klammerzusatz „Europäische Union“. Hilfsweise kann „Great Britain“ verwendet werden.

ANERKENNUNG VON VORNACHWEISEN MIT UK-URSPRUNG AB DEM 01.01.2021

Das United Kingdom ist Drittland. Gleichzeitig wurde mit dem TCA ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem United Kingdom geschlossen. Damit ist bei Warensendungen ab dem 01.01.2021 der übliche Nachweiskatalog für Länder einschlägig, mit denen die EU-Präferenzabkommen vereinbart hat (vgl. [Kapitel D.3.2](#) „Präferenzländer“ im Bescheinigungshandbuch).

Ausnahme: Innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab dem Beginn der vorläufigen Anwendung des TCA EU-UK (1.1.2021) wird zusätzlich eine Flexibilisierung des Nachweiskatalogs für Ursprungsnachweise ausgestellt im United Kingdom empfohlen (siehe nachstehend, Flexibilisierung fett markiert).

Anerkennung von Nachweisen ausgestellt im UK ab dem 01.01.2021

- UZ: Anerkennen. Hinweis: UK hat zum 1.1.2021 einen neuen UZ-Vordruck eingeführt. Dieser ähnelt dem in den EU-Ländern verwendeten Vordruck. Lediglich der Schriftzug „European Union“ wurde durch „United Kingdom“ ersetzt. UZs aus dem UK, die noch auf „alten“ Vordrucken (European Union bzw. European Community) ausgestellt, jedoch von einer britischen Kammer bescheinigt wurden, können als Vornachweis weiterhin akzeptiert werden, egal ob die britischen UZs vor oder nach dem 1.1.2021 ausgestellt wurden.
- Erklärung zum Ursprung (EzU) auf Handelsdokumenten gemäß TCA EU-UK (mit Angabe der britischen EORI-Nummer, unabhängig von einer bestimmten Wertgrenze)
- Erklärung-IHK: Nur anerkennen mit Bescheinigung durch zuständige Behörde (IHK).
Ausnahme: Bei ausgewiesenem Ursprung United Kingdom und/oder „EU“ und/oder eines EU-27 Mitgliedsstaates kann die Erklärung-IHK für einen Zeitraum von 2 Jahren (beginnend zum 01.01.2021) auch ohne Bescheinigung einer zuständigen Behörde anerkannt werden.
Wichtige Anmerkung: Diese Übergangsregelung bezieht sich ebenso auf Erklärungen-IHK mit Ursprungsennung United Kingdom, die innerhalb der EU-27 ausgestellt werden.
- LEs/LLEs: Nicht anerkennen
- Herstellererklärung: Innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren (beginnend zum 01.01.2021) auch ohne Bescheinigung einer zuständigen Behörde anerkennen.
- Geschäftspapier mit eindeutiger Ursprungsangabe mit Bescheinigung einer zuständigen Behörde: Anerkennen.

Anerkennung von Nachweisen ausgestellt im UK ab dem 01.01.2021 in tabellarischer Form

	Ursprungsnachweis mit	Nichtpräferenziieller Ursprung		Präferenziieller Ursprung		Handelsdokument mit freier Textform	
		Ursprungs- zeugnis	Erklärung- IHK	(Langzeit-) Lieferanten- erklärung	Erklärung zum Ursprung	Geschäftspapier von Herstellern (Herstellereklärung) mit eindeutiger Ursprungsangabe ohne Bescheinigung (einer zuständigen Behörde)	Geschäftspapier mit eindeutiger Ursprungsangabe mit Bescheinigung (einer zuständigen Be- hörde)
Ab dem 01.01.2021	Angebener Warenursprung						
	Europäische Union	x	x ²		x		x
	EU-27-Mitgliedsstaat	x	x ²				x
	UK	x	x ²		x	x ²	x
	Drittland sonstige	x	x ¹				x

¹ Mit Bescheinigung der IHK (bzw. einer zuständigen Behörde).

² Ohne Bescheinigung der IHK (bzw. einer zuständigen Behörde). Innerhalb eines Übergangszeitraums von 2 Jahren - beginnend zum 01.01.2021.